

Allgemeine Bedingungen für die Herstellung von Anschlüssen an das Versorgungsnetz und zu Kundenanlagen für die Wasserversorgung (Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV) der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG

zu der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
- BGBl. I S. 750, 1067) die durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist -

- gültig ab 1. Januar 2020 -

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Betreiber von Wasserversorgungsnetzen jedermann an ihr Wassernetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Wasser zur Verfügung zu stellen haben.

1. Hausanschluss (§§ 10 AVBWasserV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Online Portals zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wassernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Bedingungen.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung, einen Rückbau oder die Trennung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

- 1.4 Über die Herstellung sowie Veränderung von Netzanschlüssen mit den daran angeschlossenen Kundenanlagen sowie deren Betrieb wird ein Vertrag abgeschlossen. Der rechtskräftige Vertrag ist Voraussetzung für Leistungen der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

- 1.6 Das Errichten von Gebäuden über Anschlussleitungen oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Überpflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.7 Die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserverteilungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen gemäß § 9 AVBWasserV Abs, 1 bis 4. Die Höhe der Baukostenzuschüsse ist im Angebot der LeineNetz GmbH gesondert ausgewiesen.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

- 3.1 Die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG oder deren Beauftragte erstellen den Netzanschluss und nehmen ihn bis zur Hauptabsperreinrichtung in Betrieb.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage des Kunden ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Online-Portals zu beantragen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG die Kosten der Inbetriebsetzung nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

4. Erweiterung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen (§15 AVBWasserV)

- 4.1 Die Erweiterung der Anlage des Kunden ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausführt, unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Online Portals zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG die Kosten der Inbetriebsetzung von Erweiterungen nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

5.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an die Zähleranlage und andere Anlagenteile des Kunden sowie den Betrieb der Wasseranlage einschließlich Eigenanlagen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Weitere technische Anforderungen können den Merkblättern zur Herstellung von Hausanschlüssen entnommen werden.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 13, 27 AVBWasserV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

7. Umsatzsteuer

Zu allen sich ergebenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Informationen zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.leinenetz.de/datenschutz> oder wir händigen Sie Ihnen auf Wunsch aus.

Die ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG sind im Internet unter www.Stadtnetze-Neustadt.de veröffentlicht.

Neustadt, 1. Januar 2020

Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG

Preisblatt

Zu den Allgemeine Bedingungen für die Herstellung von Anschlüssen an das Versorgungsnetz und zu Kundenanlagen für die Wasserversorgung der LeineNetz GmbH

- gültig ab 1. Januar 2020 -

1. Netzanschlusskosten

1.1 Hausanschlusskosten Standardanschlüsse

Als Standardanschluss gelten:

- ein Wasseranschluss bis zu einer Nennweite von 50 mm Nennweite und einer Maximalleistung von 10 m³/h.
- Anschluss bei normalen Bauverhältnissen

Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Netzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, zahlt der Anschlussnehmer für einen Standardanschluss

- Grundpreis je Hausanschluss bis 15 m Länge 1.370,00 EUR
- Preis je Meter Mehrlänge bis max 35 m ¹⁾ 45,00 EUR/m

¹⁾ Als Hausanschlusslänge gilt die Trassenlänge gemessen ab Mitte des Straßengrundstücks bis zur Einführung in das Gebäude.

Wird der Wasseranschluss gemeinsam mit einem Strom- oder einem Gasanschluss verlegt, beträgt der Nachlass auf die Mehrlänge

- Preisnachlass auf den Preis der Mehrlänge 30,00 %

1.2 Sonderanschlüsse

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand abgerechnet.

Als Sonderanschlüsse gelten zum Beispiel:

- Bauanschlüsse, provisorische Anschlüsse,
- Anschlüsse bei ungewöhnlichen Bau- und Bodenverhältnissen, wie kontaminierte Böden, hoher Grundwasserstand, Trümmerschutt oder sonstige Erschwernisse,
- Anschlüsse für deren Herstellung besondere behördliche Genehmigungen erforderlich sind.

1.3 Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der LeineNetz unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind. Unbeschadet davon werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben 38,40 EUR

1.4 Erstattungen

Die Hausanschlusskosten reduzieren sich

- wenn die Tiefbauleistungen auf dem eigenen Grundstück vom Anschlussnehmer erbracht werden um 7,50 EUR/m

2. Preise für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- Für die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses wird berechnet 38,40 EUR
- Für vergebliche Wege werden berechnet 38,40 EUR

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

4.1 Kosten für das Prüfen von Zählern oder das Auswechseln von Zählern

- Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind, werden berechnet 38,40 EUR

Die Prüfkosten werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

5. Preise für das Anmahnen

- Für Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen werden berechnet 2,50 EUR

6. Umsatzsteuer

Zu den vorstehend genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die unter Punkt 4.1 genannte Einstellung der Versorgung sowie der unter Punkt 5. genannte Preis unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Das Preisblatt zu den allgemeinen Bedingungen für die Herstellung von Anschlüssen und zu Kundenanlagen ist im Internet unter www.stadtnetze-neustadt.de veröffentlicht.

Neustadt, 1. Januar 2020

Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG